

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. [REDACTED]

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Motoränderung**
den Änderungsumfang
vom Typ : **EDS 9030**
des Herstellers : **EDS Fahrzeugtechnik GmbH**
Zeichenstr. 19
D-45772 Marl

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten nach §19.3 STVZO

Nr.:



Seite : 2 / 6
Auftraggeber : EDS Fahrzeugtechnik GmbH
Teiletyp : EDS 9030

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Opel
Fahrzeugtyp	K/R
Handelsbezeichnung	Opel GT
ABE-Nr. / EG-BE-Nr.	e13*2001/116*0170*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Nur 5-Gang-Schaltgetriebe und nur Fahrzeuge mit Serienmotortyp(en) LNF (194KW) und Serieneinstufung EURO 4.

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Aufgrund der Art und Anzahl der durchgeführten Abgas- und Geräuschemessungen und der gewählten Randbedingungen, sind die Prüffahrzeuge als repräsentativ für den Verwendungsbereich anzusehen.

Basisfahrzeug (Prüffahrzeug I)

Hersteller: Opel
Typ(en): K/R
Handelsbezeichnung: GT
ABE/EG-BE-Nr.: e13*2001/116*0170*..
Getriebe: 5-Gang-Schaltgetriebe

Motor des Serienfahrzeugs

Typ: LNF
Hubraum: 1998 cm³
Leistung: K 194/5300

Umbaubeschreibung

Die Motorleistung des Antriebsmotors wird durch Änderung des Steuergerätes erhöht. Im übrigen bleibt der Motor im Serienzustand.

Teilegutachten nach §19.3 STVZO

Nr. :



Seite : 5 / 6

Auftraggeber : EDS Fahrzeugtechnik GmbH

Teiletyp : EDS 9030

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfung

71/320/EWG i. Verb. m. VdTÜV –
Merkblatt 751 (Fsg 08-2008)

Ermittlung der Geräuschwerte nach
70/157/EWG

Ermittlung der Höchstgeschwindigkeit
in Anlehnung an ECE-R68

Abgasverhalten nach RREG
70/220/EWG

Leistung nach DIN 70020

EMV nach RREG
72/245/EWG

Prüfergebnisse

Nahfeldgeräusch: 87 dB(A)

Fahrgeräusch: 75 dB(A)

Höchstgeschwindigkeit: 239 km/h

Abgasverhalten: Gemäß Prüfung der Abgasprüfstelle des TÜV NORD sind die geltenden Abgasvorschriften für den leistungsgesteigerten Motor erfüllt. Die Fahrzeuge erfüllen nach dem Umbau weiterhin die Vorschriften, die der serienmäßigen Einstufung „EURO 4“ entsprechen. Die Abgasprüfungen wurden mit ansonsten serienmäßigen Fahrzeugen durchgeführt.

Leistung: 231 kW bei 5500 min⁻¹

Teilegutachten nach §19.3 StVZO

Nr. : [REDACTED]



Seite : 6 / 6
Auftraggeber : EDS Fahrzeugtechnik GmbH
Teiletyp : EDS 9030

EMV:	Das serienmäßige Steuergerät wird hinsichtlich der Erfüllung der geltenden EMV-Vorschriften nicht verändert. Das Fahrzeug erfüllt insofern weiterhin die RREG 72/245/EWG einschließlich aller Änderungen bis 95/54/EG.
71/320/EWG i. Verb. m. VdTÜV – Merkblatt 751	Anforderungen erfüllt

VI. Anlagen
Keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Zertifikat-Registrier-Nr. 04 102 030046).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 28.08.2009

Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk – Tuning

